

## **Vollzug des IngG LSA Liste der Berufs-Haftpflichtversicherten bei der IK ST**

Es ist der Wille unseres Landesgesetzgebers mit dem Ingenieurgesetz 2009 im Interesse des Verbraucherschutzes, der Wettbewerbsgleichheit und der Freizügigkeit, Mindestversicherungssummen für alle im Land Sachsen-Anhalt tätigen Ingenieure und Ingenieurgesellschaften einzuführen. Die Mindestversicherungssumme beträgt für jeden Versicherungsfall nicht weniger als 1,5 Millionen Euro für Personenschäden und 300.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Des Weiteren sind die Regelungen zur Nachhaftung und Maximierung zu beachten. Gleichfalls war auch die Liste der Berufs-Haftpflichtversicherten bereits Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens.

Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt handelt in Bezug auf die Berufshaftpflichtversicherung rechtmäßig und in Wahrnehmung ihrer Amtspflichten gemäß § 117 VVG.

Das Ingenieurgesetz gilt nicht nur für Bauingenieure sondern für alle Ingenieurdisziplinen und steht daher selbständig neben der Bauordnung. Die Einführung von Versicherungspflichten als Pendant zur Freizügigkeit wird auch von der EU-Kommission ausdrücklich empfohlen. Daher müssen auch die im Land Sachsen-Anhalt tätig werdenden Ingenieure nach § 33 Abs. 7 i.V.m. §§ 2 und IngG LSA, tätig sind, die obigen Mindestversicherungssummen gem. § 33 Abs. 3 IngG LSA gegenüber der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nachweisen.

§ 2 Abs. 3 IngG LSA erfasst Ingenieure aus einem anderen Bundesland der Bundesrepublik Deutschland.

Für die Überprüfung der Mindestversicherungssummen der in Sachsen-Anhalt tätigen Ingenieure ist nach dem Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt allein die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt zuständig gem. § 33 Abs. 6 IngG LSA. Der ausreichende Versicherungsschutz, zu deren Überprüfung die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt verpflichtet ist, kann nur durch Führung einer entsprechenden Liste Rechnung getragen werden. Eine andere praktische und gleich effiziente Handhabung ist nicht ersichtlich.

Soweit das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung im Umfang der sachsen-anhaltinischen Versicherungssummen bereits durch die Heimatkammer überprüft wird, wäre jedoch eine einvernehmliche Verwaltungsvereinfachung zwischen den beteiligten Kammern möglich. Der Verwaltungsaufwand könnte sich auf die reine Listeneintragung bei der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt beschränken. Einen entsprechenden Dialog hatte ich bereits angeregt. Die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt ist diesem Vorschlag gefolgt.

gez. Volker Visser  
Ministerium für Wirtschaft und Arbeit des Landes Sachsen-Anhalt